

## REACH-Verordnung

Die EU-Chemikalien-Verordnung REACH (Registrieren, Evaluieren und Autorisieren von Chemikalien) trat am 01.06.2007 in Kraft und hat das Ziel, Gesundheit und Umwelt zu schützen. Hersteller, Importeure und auch nachgeschaltete Anwender dürfen nur Stoffe in Verkehr bringen, bei denen dies sichergestellt ist.

Der Verordnung liegt das „Vorsorgeprinzip“ zugrunde – die Registrierung der Stoffe ist weitestgehend zwingend.



Dadurch soll der gesamte Lebensweg einer chemischen Substanz erfasst und sicher gestaltet werden. Aktuelle Informationen zu den vorherigen REACH-Informationen befinden sich auf der NORWE Homepage:

- 06.2007 – Basisinformationen zu REACH
- 11.2008 – 1. Update-Info zur Vorregistrierung
- 05.2009 – 2. Update-Info zum Stand der aktuellen REACH-Umsetzung

### Kandidatenliste – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe

Die europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern). Diesen Stoffen werden insbesondere folgende, äußerst negative Eigenschaften angelastet:

- *krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend*
- *persistent, bioakkumulierend und toxisch*

Für Firmen, die diese Stoffe herstellen oder verwenden, hat es folgende, gravierende Konsequenzen, wenn einer dieser Stoff auf die Kandidatenliste gesetzt wird:

- Lieferanten von Chemikalien und Erzeugnissen müssen ihre gewerblichen Kunden darüber informieren, wenn ein Stoff von der Kandidatenliste darin enthalten ist.
- Der betreffende Stoff darf ausschließlich nur mit Zulassung hergestellt oder verwendet werden, wenn er in den REACH-Anhang XIV eingetragen wurde und der Ablauftermin („sunset date“) abgelaufen ist.

Weitere Informationen zu der aktuellen Kandidatenliste erhalten Sie unter [echa.europa.eu](http://echa.europa.eu).

### Aktueller Stand bei NORWE

Zeitnah nach Veröffentlichung einer aktualisierten Kandidatenliste wird von uns, zusammen mit den Lieferanten und Herstellern unserer Standardmaterialien geprüft, ob sogenannte SVHC in diesen Materialien enthalten sind.

**Aus aktueller Sicht können wir Ihnen bestätigen, dass in den NORWE-Standardmaterialien keine besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern), oberhalb der zulässigen Konzentration enthalten sind.**

**Für weitere Informationen stehen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.**

© 11/2011 by NORWE GmbH

Gewährleistungshinweise siehe Verkaufs- und Lieferbedingungen

**NORWE GmbH**

Postfach 13 56  
51691 Bergneustadt  
Paulstraße 5, Pernze  
51702 Bergneustadt  
Deutschland

Telefon +49 (0) 27 63-807-0  
Telefax +49 (0) 27 63-807-77  
E-mail [verkauf@norwe.de](mailto:verkauf@norwe.de)  
Internet [www.norwe.de](http://www.norwe.de)  
[www.norwe.eu](http://www.norwe.eu)

**NORWE Inc.**

P.O. Box 25 11  
North Canton, OH 44720-0511  
United States of America  
Telefon +1-330 497-8113  
Telefax +1-330 305-0592  
E-mail [usa@norwe.com](mailto:usa@norwe.com)  
Internet [www.norwe.com](http://www.norwe.com)



Aktueller Stand des Datenblattes online

QR Online-Version

## REACH-Verordnung

Die EU-Chemikalien-Verordnung REACH (Registrieren, Evaluieren und Autorisieren von Chemikalien) trat am 01.06.2007 in Kraft und hat das Ziel, Gesundheit und Umwelt zu schützen. Hersteller, Importeure und auch nachgeschaltete Anwender dürfen nur Stoffe in Verkehr bringen, bei denen dies sichergestellt ist.



Der Verordnung liegt das „Vorsorgeprinzip“ zugrunde – die Registrierung der Stoffe ist weitestgehend zwingend. Dadurch soll der gesamte Lebensweg einer chemischen Substanz erfasst und sicher gestaltet werden. Aktuelle Informationen zu den vorherigen REACH-Informationen befinden sich auf der NORWE Homepage:

- 06.2007 – Basisinformationen zu REACH
- 11.2008 – 1. Update-Info zur Vorregistrierung

### Stand der aktuellen REACH-Umsetzung

Die Vorregistrierung der „Phase-in-Stoffe“, d.h. Stoffe, die bereits vor 1981 in der EU vermarktet und im EU-Verzeichnis der existierenden chemischen Stoffe aufgelistet sind – wurde zum 01.12.2008 abgeschlossen.

Als nächster Schritt im Rahmen der Umsetzung müssen die „Phase-in-Stoffe“ von den Herstellern oder Importeuren innerhalb von mengenabhängigen Fristen registriert und anschließend durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bewertet werden. Nicht „Phase-in-Stoffe“ müssen bereits ab einer Jahrestonne kurzfristig registriert werden. Dies gilt auch für Stoffe mit sehr bedenklichen Eigenschaften.

Hierzu hat die ECHA eine Kandidatenliste mit besonders besorgniserregenden Stoffen veröffentlicht (weitere Informationen dazu unter [www.echa.europa.eu](http://www.echa.europa.eu)).

Die publizierte Liste enthält Stoffe, die sich langlebig in der Umwelt aufhalten. Dadurch besteht die Gefahr, dass diese giftigen Substanzen vom menschlichen Körper nicht nur aufgenommen werden, sondern sich darüber hinaus gesundheitsgefährdend anreichern (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe bzw. persistente, bioakkumulierende, toxische Stoffe).

### Aktueller Stand bei NORWE

Wie in unserem letzten REACH-Update mitgeteilt, wurden für alle NORWE-Standardmaterialien die Vorregistrierungen abgestimmt. Und aus heutiger Sicht werden auch nach Umsetzung von REACH, alle von NORWE verwendeten Standardmaterialien verfügbar bleiben. Gemäß den uns bekannten Pflichten, haben wir mit unseren Materialherstellern und Materiallieferanten bereits eine mögliche Präsenz von Stoffen gemäß der Kandidatenliste überprüft.

**Hiermit können wir in Übereinstimmung mit unseren Materialherstellern und Materiallieferanten bestätigen, dass in den NORWE-Standardmaterialien keine besorgniserregenden Stoffe gemäß ECHA-Kandidatenliste oberhalb der vorgegebenen Konzentration enthalten sind.**

**Für weitere Informationen stehen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.**

## REACH-Verordnung

Die EU-Chemikalien-Verordnung REACH (Registrieren, Evaluieren und Autorisieren von Chemikalien) trat am 01.06.2007 in Kraft und hat das Ziel, Gesundheit und Umwelt zu schützen. Hersteller, Importeure und auch nachgeschaltete Anwender dürfen nur Stoffe in Verkehr bringen, bei denen dies sichergestellt ist.



Der Verordnung liegt das „Vorsorgeprinzip“ zugrunde – die Registrierung der Stoffe ist weitestgehend zwingend. Dadurch soll der gesamte Lebensweg einer chemischen Substanz erfasst und sicher gestaltet werden.

Ab dem 01.06.2008 bis zum 01.12.2008 beginnt die Vorregistrierung und dient dazu, die Durchführung einer gemeinsamen Registrierung jeweils gleicher Stoffen zu erleichtern.

### Wen betrifft REACH?

REACH verpflichtet sind Hersteller, Importeure und auch Anwender von „Chemikalien“ aller Art. Registrierungspflichtig sind die „Inverkehrbringer“ von Stoffen, also deren Hersteller oder Importeure. Unternehmen, die Stoffe auf dem Europäischen Markt kaufen, werden als „nachgeschaltete Anwender“ („downstream user“) bezeichnet.

### Was bedeutet REACH für NORWE?

Für uns als Kunststoffverarbeiter ist im Rahmen der REACH-Umsetzung zunächst eine Analyse der eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe erforderlich. NORWE wird seinen Kunden (den s.g. „downstream usern“) die Verwendung der gelieferten Kunststoffteile dokumentieren. Die Daten werden wir wiederum unseren Rohstoff-Lieferanten zur Verfügung stellen um die Verwendungen in den vorgeschriebenen Stoffsicherheitsbericht aufzunehmen.

### Registrierungspflicht für NORWE-Kunden?

Hersteller und Importeure müssen alle Stoffe, die sie in einer Menge von mehr als 1 t pro Jahr produzieren bzw. importieren, generell registrieren lassen. Ohne Registrierung ist die weitere Verwendung oder Vermarktung ausgeschlossen. Mit der Registrierung ist bei der Behörde ein technisches Dossier und ggf. ein Stoffsicherheitsbericht einzureichen, der die Verwendungen („identified uses“) berücksichtigt, von denen der Hersteller Kenntnis hat. Der Anwender sollte überprüfen, ob seine individuelle Verwendung bereits im Stoffsicherheitsbericht des Herstellers berücksichtigt ist. Ist das nicht der Fall, kann er entweder seinen Hersteller bitten, diese Verwendung in den Stoffsicherheitsbericht aufzunehmen oder – wenn z.B. Geheimhaltung gewünscht ist – selbst einen Stoffsicherheitsbericht erstellen, den er dann direkt der Behörde zur Verfügung stellt.

**Für alle NORWE-Standardmaterialien wurde bereits mit unseren Lieferanten die Vorregistrierung abgestimmt. Wie empfehlen unseren Kunden, sich mit der REACH-Verordnung und den Folgen bzw. Pflichten eingehend vertraut zu machen. Für weitere Information und die Beantwortung von Fragen stehen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.**

#### NORWE GmbH

Postfach 13 56  
51691 Bergneustadt  
Paulstraße 5, Pernze  
51702 Bergneustadt  
Deutschland  
Telefon +49 (0) 27 63-807-0  
Telefax +49 (0) 27 63-807-77  
E-mail verkauf@norwe.de  
Internet www.norwe.de  
www.norwe.eu

#### NORWE Inc.

P.O. Box 25 11  
North Canton, OH 44720-0511  
United States of America  
Telefon +1-330 497-8113  
Telefax +1-330 305-0592  
E-mail usa@norwe.com  
Internet www.norwe.com

## REACH-Verordnung trat am 01.06.2007 in Kraft

Die EU-Chemikalien-Verordnung REACH (Registrieren, Evaluieren und Autorisieren von Chemikalien) hat das Ziel, Gesundheit und Umwelt zu schützen. Hersteller, Importeure und auch nachgeschaltete Anwender dürfen nur Stoffe in Verkehr bringen, bei denen dies sichergestellt ist.



Der Verordnung liegt das „Vorsorgeprinzip“ zugrunde – die Registrierung der Stoffe ist weitestgehend zwingend. Dadurch soll der gesamte Lebensweg einer chemischen Substanz erfasst und sicher gestaltet werden.

### Wen betrifft REACH?

REACH verpflichtet sind Hersteller, Importeure und auch Anwender von „Chemikalien“ aller Art. Registrierungspflichtig sind die „Inverkehrbringer“ von Stoffen, also deren Hersteller oder Importeure. Unternehmen, die Stoffe auf dem Europäischen Markt kaufen, werden als „nachgeschaltete Anwender“ („downstream user“) bezeichnet.

### Was bedeutet REACH für NORWE?

Für uns als Kunststoffverarbeiter ist im Rahmen der REACH-Umsetzung zunächst eine Analyse der eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe erforderlich. NORWE wird seinen Kunden (den s.g. „downstream usern“) die Verwendung der gelieferten Kunststoffteile dokumentieren. Die Daten werden wir wiederum unseren Rohstoff-Lieferanten zur Verfügung stellen um die Verwendungen in den vorgeschriebenen Stoffsicherheitsbericht aufzunehmen.

### Registrierungspflicht für NORWE-Kunden?

Hersteller und Importeure müssen alle Stoffe, die sie in einer Menge von mehr als 1 t pro Jahr produzieren bzw. importieren, generell registrieren lassen. Ohne Registrierung ist die weitere Verwendung oder Vermarktung ausgeschlossen. Mit der Registrierung ist bei der Behörde ein technisches Dossier und ggf. ein Stoffsicherheitsbericht einzureichen, der die Verwendungen („identified uses“) berücksichtigt, von denen der Hersteller Kenntnis hat. Der Anwender sollte überprüfen, ob seine individuelle Verwendung bereits im Stoffsicherheitsbericht des Herstellers berücksichtigt ist.

Ist das nicht der Fall, kann er entweder seinen Hersteller bitten, diese Verwendung in den Stoffsicherheitsbericht aufzunehmen oder – wenn z.B. Geheimhaltung gewünscht ist – selbst einen Stoffsicherheitsbericht erstellen, den er dann direkt der Behörde zur Verfügung stellt.

**Wir empfehlen unseren Kunden, sich mit der REACH-Verordnung und den Folgen bzw. Pflichten zeitnah vertraut zu machen. Für weitere Information und die Beantwortung von Fragen stehen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.**

#### NORWE GmbH

Postfach 13 56  
51691 Bergneustadt  
Paulstraße 5, Pernze  
51702 Bergneustadt  
Deutschland  
Telefon +49 (0) 27 63-807-0  
Telefax +49 (0) 27 63-807-77  
E-mail verkauf@norwe.de  
Internet www.norwe.de  
www.norwe.eu

#### NORWE Inc.

P.O. Box 25 11  
North Canton, OH 44720-0511  
United States of America  
Telefon +1-330 497-8113  
Telefax +1-330 305-0592  
E-mail usa@norwe.com  
Internet www.norwe.com